



Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

Zwinger- Zuchtstättenabnahme

am _____

Zwingername _____

Züchter _____

PLZ _____ Ort der Zuchtstätte _____

Anschrift _____

Anzahl aller Hunde in der Hausgemeinschaft _____ Gruppenhaltung _____
ja/nein

Allgemeine Anforderungen an das Halten:

zutreffendes ankreuzen

Pflegezustand aller Hunde in Ordnung	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Ausreichend Auslauf	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Sozialkontakte	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>

Anforderungen an das Halten im Freien:

Gerechte Schutzhütte	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Gerechter Liegeplatz	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>

Anforderungen an das Halten in Räumen:

Aufenthaltsort mit Tageslicht	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Ausreichende Frischluftversorgung	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Ausreichend Liegeplatz	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Aufenthaltsort beheizt	ja	<input type="radio"/>		
Wenn nein, Gerechte Schutzhütte u. Liegebereich	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>

Anforderungen an die Zwingerhaltung:

Bodenfläche 1. Hund 10 qm oder mehr	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Bodenfläche für jeden weiteren Hund plus 5 qm	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Bodenfläche für Zuchthündin mit Welpen mind. 12 qm	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Gerechte Einfriedung des Zwingers	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Gerechte Bodenbeschaffenheit	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Ausblick (siehe auch Anforderungen an das Halten im Freien)	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>

Anforderungen an die Welpenaufzucht:

(Welpen dürfen nur in den ersten 4 Wochen in geschlossenen Räumen gehalten werden)

Artgerechte Unterbringung der Hündin und Welpen	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Welpenauslauf mindestens 60 qm	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Umweltreize	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Allgemeine Sauberkeit	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>

Fotos ja/nein

Wird bei einer Mindestanforderung ein nein festgestellt, ist die Zuchtzulassung zu versagen

Die Zuchtzulassung kann erreicht werden, wenn bis zum _____ nachstehende Auflagen vollständig erfüllt sind:

Zuchtzulassung _____

ja/nein

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Gruppenzuchtwartes

Unterschrift des Züchters

Je ein Exemplar an den Züchter, Gruppen- und Hauptzuchtwart

Auszug aus der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

Stand 12.12.2013

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

- (1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- (2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
- (3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- (4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

- (1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund
 1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
 2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmeisoliertes Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund
 1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
 2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen

- (1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.
- (2) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht.
- (3) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn
 1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind und
 2. außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmeisoliertes Liegebereich zur Verfügung steht.

§ 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

- (1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.
- (2) In einem Zwinger muss
 1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf: Widerristhöhe über 50 bis 65 cm = mindestens 8 qm, über 65 cm mindestens 10 qm Bodenfläche.
 2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,
 3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.
- (3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
- (4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
- (5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.
- (6) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebonden gehalten werden.

§ 8 Fütterung und Pflege

- (1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- (2) Die Betreuungsperson hat
 1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
 2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
 3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;
 4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.